



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart


Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
- Länderkommission -
Herrn Staatssekretär a.D. Rainer Dopp
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Datum 13.03.2018

Durchwahl 0711 231-3364

Aktenzeichen 3-0525/54/165

(Bitte bei Antwort angeben)

 Bericht über den Besuch der Polizeireviere Ludwigsburg und Waiblingen am 18. und 19. Juli 2017

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für Ihren Bericht, den wir mit Schreiben vom 31. Januar 2018 erhalten haben. Zu den darin aufgeführten Punkten darf ich wie folgt Stellung nehmen:

C, I) Videoüberwachung

Die Videobeobachtung von Personen, die in den Gewahrsamseinrichtungen der Polizei Baden-Württemberg untergebracht sind, erfolgt gemäß § 21 Abs. 7 PolG sowie der Gewahrsamsordnung der Polizei Baden-Württemberg, deren spezifische Regelungsinhalte auf § 21 Abs. 7 PolG basieren. Die Beobachtung kann einzelfallbezogen zum Schutz der untergebrachten Person oder der mit der Durchführung des Gewahrsams eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten sowie zur Verhinderung von Straftaten in polizeilich genutzten Räumen erfolgen. Eine Aufzeichnung und Speicherung der Videobilder erfolgt nicht. Hierzu werden wir das Polizeipräsidium Ludwigsburg nochmals entsprechend unterrichten.

In Ludwigsburg ist die Erkennbarkeit des Betriebs der Videokamera durch das Leuchten einer roten LED an der Kamera selbst bereits gewährleistet. Die Beschaffung bzw. Anbringung von geeigneten Piktogrammen mit einem Kamerasymbol als Hinweis auf die Videoüberwachung in den Gewahrsamsräumen ist bereits angelaufen.

Beim Polizeirevier Waiblingen wird im Vorraum des Zellentraktes, in dem alle Gewahrsamszellen untergebracht sind, sowie an der Außenseite jeder Zellentür mittels eines Piktogramm „Videoüberwachung“ auf die Videoüberwachung im Zellenbereich hingewiesen. Nach Ihrem letzten Bericht zum vorherigen Besuch wurden alle nachgeordneten Dienststellen u.a. darüber informiert, dass die Piktogramme zur Videoüberwachung in den Zellen angebracht werden müssen. Dies wird nun sukzessive umgesetzt.

C, II) Einsicht in den Toilettenbereich

Die in den Zellen installierten Kameras müssen nach der Gewahrsamsordnung der Polizei Baden-Württemberg so ausgerichtet sein, dass deren Überwachungsbereich die Intimsphäre Verwarhter schützt, indem der Toilettenbereich von der Kamera nicht erfasst wird. Während diese Vorgabe auch im Revier Waiblingen in den Zellen zwei bis sieben erfüllt wird, erfolgt dies in Zelle eins nicht. Die Hintergründe dafür sind nicht bekannt und lassen sich auch nicht mehr nachvollziehen. Es wurde bereits veranlasst, dass dieser Missstand unverzüglich behoben wird.

C, III) Ausstattung der Gewahrsamsräume: Beleuchtung

Derzeit werden die Ausstattungs- und Planungshinweise für Gewahrsamseinrichtungen der Polizei Baden-Württemberg überarbeitet. Diese sollen beim Neubau von Gebäuden, bei der Neuvermietung von Flächen sowie bei umfangreichen Sanierungs- und Umbaumaßnahmen in Bestandsgebäuden zur Anwendung kommen. Bei der Erüchtigung von Bestandsgebäuden sind die Ausstattungs- und Planungshinweise unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Verfügbarkeit der Mittel auszuführen. Dimmbare Beleuchtungen in den Gewahrsamszellen der Polizei sind künftig als Standard vorgesehen. Das Polizeipräsidium Ludwigsburg wird beim zuständigen Amt von Vermögen und Bau Baden-Württemberg um die Beseitigung der festgestellten Mängel bitten.

C, IV) Fesselung

Eine lageorientierte und einzelfallbezogene Fesselung von in Gewahrsam genommenen Personen durch Metallhandschließen, Kabelbinder oder Klettfesselbänder ist aus

unserer Sicht grundsätzlich nicht zu beanstanden. Metallhandschließen verfügen beispielsweise über eine Arretierung, die Verletzungen an den Extremitäten vorbeugen bzw. vermeiden soll. Zusätzlich ist nach der derzeit geltenden Gewahrsamsordnung der Polizei Baden-Württemberg nach einer Fesselung von Personen eine dauerhafte Präsenz durch Polizeibeamtinnen und -beamte erforderlich, sofern die Person die Zellenrufanlage nicht selbst erreichen oder bedienen kann. Klettfesselbänder können mitunter auch von den gefesselten Personen selbst geöffnet werden. Dies kann damit dem Schutz der so gefesselten Personen (z.B. Strangulationsgefahr) oder dem der eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten abträglich sein.

D, I) Fortbildung

Die Lehrpläne für die Ausbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten sind an den gesetzlichen Vorgaben ausgerichtet und beinhalten u. a. die Themen „Gewahrsam“ sowie „Mindesteingriff“, „Verhältnismäßigkeit“ und „Grundrechte“. In der Leitthemenunterrichtung bei den Polizeischulen gibt es ein eigenes Modul, das sich mit dem Thema „Gewahrsam“ befasst. Hier wird neben den rechtlichen Voraussetzungen insbesondere auch auf die praktische Durchführung des Gewahrsams und die Besonderheiten bei hilflosen, kranken, geisteskranken und drogenabhängigen Personen eingegangen. Im Rahmen von situativen Handlungstrainings wird das theoretisch Gelernte praxisbezogen angewandt. Nach der Ausbildung fließt das Thema in das regelmäßig zu absolvierende Einsatztraining bei den örtlichen Polizeidienststellen ein und wird auch anlassbezogen aufgegriffen.

Das Thema interkulturelle Kompetenz ist fester Bestandteil der polizeilichen Aus- und Fortbildung. Neben verschiedenen Fortbildungsangeboten, bei denen die Thematik aufgegriffen wird, steht im Intranet der Polizei eine elektronische Lernanwendung zur Verfügung, auf die rund um die Uhr zugegriffen werden kann.

Nach einer Ingewahrsamnahme sollen Polizeibeamtinnen und -beamte anhand der ihnen vermittelten Kenntnisse sowie der allgemeinen Lebenserfahrung bestmöglich beurteilen, inwieweit eine Person gewahrsamsfähig ist oder nicht. Liegen Zweifel an der Gewahrsamsfähigkeit vor, ist nach der geltenden Gewahrsamsordnung des Landes Baden-Württemberg eine Ärztin oder ein Arzt hinzuzuziehen. Eine solche Untersuchung wird in der Regel bei psychischen Erkrankungen erforderlich. Nach einer

erfolgten Anamnese wird aus medizinischer Sicht über die Gewahrsamsfähigkeit entschieden.

D, II) Tragen von Namensschildern im Gewahrsam

Polizeibeamtinnen und -beamte sind grundsätzlich dazu verpflichtet, dem polizeilichen Gegenüber auf Verlangen ihren Namen zu nennen. Den Polizeibeamtinnen und -beamten steht es darüber hinaus frei Namensschilder zu tragen. In der polizeilichen Praxis wird von diesem Angebot Gebrauch gemacht. Eine generelle Verpflichtung zum Tragen von Namensschildern ist – auch mit Rücksicht auf den Persönlichkeitsschutz der Polizeibeamtinnen und -beamten – derzeit nicht beabsichtigt.

Darüber hinaus ist bereits der praktische Ablauf einer Unterbringung von Personen in polizeilichen Gewahrsamseinrichtungen dazu geeignet, das Risiko von Übergriffen zu minimieren. Dies wird insbesondere durch das Vier- bzw. Mehraugenprinzip bei der Unterbringung in der Zelle gewährleistet, das auch durch eine Videoüberwachung unterstützt werden kann.

D, III) Ebenerdiger Zugang

Gemäß den bereits unter Punkt C, III angesprochenen neuen Ausstattungs- und Planungshinweisen sind neue Gewahrsamsbereiche künftig grundsätzlich im Erdgeschoss anzuordnen.

Polizeibeamtinnen und -beamte

